

Gardenordnung der Karnevalsgesellschaft Attendorn e.V. „Die Kattfiller“

Präambel

Seit 1913 sind innerhalb der Karnevalsgesellschaft Attendorn (= KGA) sieben Garden entstanden:
Prinzengarde (1913), Rote Funken (1952), Garde des Kinderprinzen (1957), Regimentstöchter (1967), Biggesterne (1979), Mini-Biggesterne (1994) und Kattfillerzwerge (2005). Um nun den Status der Garden innerhalb der Gesellschaft zu fixieren und vornehmlich die Arbeit zwischen Vorstand und Garden zu regeln, wird diese Gardenordnung erlassen.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied einer Garde kann grundsätzlich nur der sein, der Mitglied der KGA ist.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes bei den Männergarden (Prinzengarde und Rote Funken) entscheiden die Garden selbst im Rahmen interner Regelungen.
- (3) Jeder aufgenommene Gardist muss dem Gardebeauftragten durch den Kommandanten namentlich benannt werden.
- (4) Über eine Mitgliedschaft bei den Mädchengarden entscheiden die Trainer/Trainerinnen eigenständig.
- (5) Über eine Mitgliedschaft in der Garde des Kinderprinzen entscheiden die Trainer/Trainerinnen gemeinsam mit dem Jugendleiter.
- (6) Ein Austritt aus den Garden kann nicht während der Karnevals-/Tanzsession erfolgen und ist in der Regel nur zum Aschermittwoch bzw. nach dem Finale der Deutschen Meisterschaften möglich. In begründeten Ausnahmefällen entscheiden bei den Mädchengarden die Gardebeauftragten nach Anhörung der betreffenden Tänzer/Tänzerinnen und den zuständigen Trainern/Trainerinnen. Bei den Männergarden liegt die Entscheidung beim jeweiligen Kommandanten.

- (7) Ein Ausschluss aus einer Garde ist möglich und wird nach gardeinternen Regeln unter Beteiligung des Gardebeauftragten organisiert. Der/Die Ausgeschlossene hat die Möglichkeit zum Einspruch. Dieser muss binnen 7 Tagen nach Ausschluss beim Vorstand der KGA eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung beider Seiten.

§ 2 Einsatz und Auftritte

- (1) Vor sämtlichen Auftritten aller Garden bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen in Uniform oder Kostüm müssen die verantwortlichen Gardebeauftragten informiert werden. Dabei steht diesen ein Vetorecht zu. Bei der Garde des Kinderprinzen ist der Jugendleiter zu informieren. Dabei steht ihm ein Vetorecht zu.
- (2) Um bei den zahlreichen Veranstaltungen der KGA einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist der Elferrat auf die Mithilfe aller Gardemitglieder angewiesen. Der jeweilige Hilfeinsatz wird vor den Veranstaltungen zwischen den Trainern/Trainerinnen und Kommandanten sowie den Verantwortlichen und Gardebeauftragten abgesprochen.

§ 3 Prinzengarde

- (1) Die Prinzengarde besteht aus einer Tanzgarde und einer Traditionsgarde. Bei der Tanzgarde sollte die Mitgliederzahl zwischen 12 und 20 Personen – einschließlich Mariechen – betragen. Durch Beschluss des Elferrates kann diese Anzahl geändert werden.
- (2) Über die Aufnahme in die Traditionsgarde, dessen Mitgliederzahl unbegrenzt ist, entscheidet die Prinzengarde eigenständig.
- (3) Verantwortlich für die Prinzengarde ist der Kommandant. Er muss der Tanzgarde angehören und wird von der gesamten Garde mit 2/3 Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese Wahl muss vom Elferrat bestätigt werden. Er kann vor Ablauf der drei Jahre nur vom Elferrat abgesetzt werden.
- (4) Stellvertreter des Kommandanten der Prinzengarde sind der Adjutant der Tanzgarde und der Adjutant der Traditionsgarde. Die Adjutanten werden ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt, diese Wahl sollte nicht mit der Wahl des Kommandanten zusammenfallen.

- (5) Die Männergarden dürfen Mariechenkandidatinnen erst dann aus den weiblichen Garden rekrutieren, wenn dies mit den Gardebeauftragten und den betroffenen Trainern/Trainerinnen abgestimmt wurde.
- (6) Anwärter (Köche) für den Eintritt in die Prinzensgarde können mit Vollendung des 17. Lebensjahres aufgenommen werden, wenn sie Mitglied der KGA sind. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können sie in die Garde gewählt werden. Hier ist bei Personen unter 18 Jahren auf den Jugendschutz zu achten.

§ 4 Rote Funken

- (1) Die Roten Funken bestehen aus einer Tanzgarde und einer Passivengarde. Bei der Tanzgarde sollte die Mitgliederzahl zwischen 12 und 20 Personen – einschließlich Mariechen – betragen. Durch Beschluss des Elferrates kann diese Anzahl geändert werden.
- (2) Über die Aufnahme in die Passivengarde, dessen Mitgliederzahl unbegrenzt ist, entscheiden die Roten Funken eigenständig.
- (3) Verantwortlich für die Roten Funken ist der Kommandant. Er muss der Tanzgarde angehören und wird von der gesamten Garde mit 2/3 Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese Wahl muss vom Elferrat bestätigt werden. Er kann vor Ablauf der drei Jahre nur vom Elferrat abgesetzt werden.
- (4) Stellvertreter des Kommandanten der Roten Funken ist der Tanzoffizier, der nach gardeinternen Regelungen bestellt und abberufen wird.
- (5) Die Männergarden dürfen Mariechenkandidatinnen erst dann aus den weiblichen Garden rekrutieren, wenn dies mit den Gardebeauftragten und den betroffenen Trainern/Trainerinnen abgestimmt wurde.
- (6) Anwärter für den Eintritt in die Roten Funken können mit Vollendung des 17. Lebensjahres aufgenommen werden, wenn sie Mitglied der KGA sind. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können sie in die Garde gewählt werden. Hier ist bei Personen unter 18 Jahren auf den Jugendschutz zu achten.

§ 5
Weibliche Garden

- (1) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Trainingseinheiten, Auftritten und die damit verbundenen Absprachen tragen die Trainer/Trainerinnen sowie die Gardebeauftragten.
- (2) Männliche Tänzer sind im Rahmen der gültigen Tanzturnierordnung des Bundes Deutscher Karneval erlaubt.

§ 6
Garde des Kinderprinzen

- (1) Die Garde des Kinderprinzen untersteht der Aufsicht des Jugendleiters und ihrer Trainer/Trainerinnen.
- (2) Mitglied der Garde des Kinderprinzen können Jungen im Alter zwischen 8 und 16 Jahren werden. Hinzu tritt ein Mariechen, das vom Jugendleiter, den Trainern/Trainerinnen und dem Gardebeauftragten bestimmt wird.

Die Mitgliederzahl der Garde des Kinderprinzen sollte zwischen 12 und 15 Personen – einschließlich Mariechen – betragen. Durch Beschluss des Elferrates kann diese Anzahl geändert werden.

- (3) Die Mitglieder der Garde des Kinderprinzen wählen aus ihrer Mitte einen Kommandanten für die Dauer von zwei Jahren. Dieser ist vom Elferrat zu bestätigen.
- (4) Mariechenkandidatinnen dürfen erst dann aus den weiblichen Garden rekrutiert werden, wenn dies mit den Gardebeauftragten und den betroffenen Trainern/Trainerinnen abgestimmt wurde.

§ 7
Kostüme und Inventar

- (1) Die Kostüme der Männergarden sind Privateigentum, bleiben aber bis zur vollständigen Bezahlung durch den jeweiligen Gardisten im Besitz der Garde.

(2) Eigentum der Prinzengarde sind

- a) Marotte des Mariechens
- b) Uniform des Mariechens
- c) Epauletten des Kommandanten
- d) Epauletten des Adjutanten der Tanzgarde
- e) Epauletten des Tanzoffiziers
- f) Epauletten der Mitglieder der Tanzgarde
- g) Die Kochlöffel der Köche

(3) Eigentum der Roten Funken sind

- a) Bandoliere des Kommandanten
- b) Bandoliere des Tanzoffiziers
- c) Marotte des Mariechens
- d) Federbusch Kommandant/Tanzoffizier/Mariechen
- e) Fangschnüre Kommandant/Tanzoffizier/Mariechen
- f) Säbel Kommandant/Tanzoffizier
- g) Säbelgurt Kommandant/Tanzoffizier
- h) Schulterklappen Kommandant/Tanzoffizier/Mariechen
- i) Uniform des Mariechens

(4) Die in den Absätzen (2) und (3) genannten Inventarstücke gehen in das Eigentum der KGA über, falls die Prinzengarde und/oder die Roten Funken aufgelöst werden sollten.

(5) Die Kostüme, Trainingsanzüge und Pokale der Mädchengarden sowie die Kostüme der Garde des Kinderprinzen sind Eigentum der KGA. Die Tänzer/Tänzerinnen haben für die ordnungsgemäße Pflege der Kostüme zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die regelmäßige Reinigung der Kostüme. Beschädigungen, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, sind durch die Tänzer/Tänzerinnen zu ersetzen. Kostümänderungen dürfen nur nach Genehmigung durch die Trainer/Trainerinnen und nach erfolgter Kostenfreigabe durch den Vorstand in Auftrag gegeben werden.

(6) Die Traditionszeichen sind Eigentum der jeweiligen Garde. Hierzu zählen Standarte und Schellenbaum der Prinzengarde sowie zwei Standarten der Roten Funken.

Nur im Falle der Auflösung einer dieser Garden gehen die zu ihr gehörenden Traditionszeichen in den Besitz der KGA über.

- (7) Die Bagagewagen der Garden sind Eigentum der jeweiligen Garde. Nur im Falle der Auflösung einer Garde geht der zu ihr gehörende Bagagewagen in den Besitz der KGA über.
- (8) Die gesellschaftseigenen Kostüme und Inventarstücke sind nach Austritt/ Ausschluss eines Mitglieds spätestens sechs Wochen später durch dieses im gereinigten und einwandfreien Zustand an einen Gardebeauftragten oder Trainer/Trainerin zurückzugeben.

§ 8 Änderungen der Gardenordnung

Die Neufassung oder Änderungen der Gardenordnung werden im § 19 (4) der Satzung geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gardenordnung wurde am 03. Dezember 2009 in der vorliegenden Fassung nach vorausgegangener Mitwirkung aller Garden vom Elferrat beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die Änderung der §§ 3 (1) und 4 (1) der Gardenordnung wurde am 15. April 2010 vom Elferrat nach Anhörung der betroffenen Garden verabschiedet.